

## **Kumulierung der Gebühr für Mühewaltung bei mehreren Fragestellungen (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – zusammenfassendes Gutachten in Sozialrechtssachen (§ 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG)**

1. Mehrere gesondert zu honorierende Gutachten liegen dann vor, wenn ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen zu beantworten hat, wofür jeweils die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weiter gehender Befund notwendig ist und durch die Beantwortung einer Frage nicht die weiteren vom Gericht selbst gelöst werden können. Die Kumulierung von Tarifränsätzen ist daher dann vertretbar, wenn sich der Gutachtensauftrag auf ein und dieselbe zu untersuchende Person bezieht, es sich der Sache nach aber um vom Sachverständigen zu beantwortende getrennte Fragenkomplexe handelt, die spezielle Fachkenntnisse erfordern.
2. Ob nun mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist aber nicht danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält. Maßgeblich ist, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Der Inhalt des Gutachtens ist für die Beantwortung dieser Frage in solche Themenkreise zu teilen, die eine eigene gutachterliche Stellungnahme aufgrund des einen aufgenommenen Befundes erfordern. Auf die sprachliche Formulierung des Beststellungsbeschlusses kommt es nicht an.
3. Die Frage, ob eine Verbesserung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Vergleich zum maßgeblichen Vorgutachten eingetreten ist, ist nicht gesondert zu honorieren. In Sozialrechtssachen wird etwa auch die Frage, ob sich das medizinische Leistungskalkül in der Zukunft verbessert oder verschlechtert, nicht als eigener Fragenkomplex anerkannt, sondern als Teil der abzugebenden Beurteilung zum medizinischen Leistungskalkül, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart und Zukunft, zu erfolgen hat.
4. Bei einem sogenannten zusammenfassenden Gutachten in Sozialrechtssachen, das die Einbeziehung und Verwertung der Ergebnisse von Fach-

**gutachten zu einem Gesamtgutachten beinhaltet, sind die Auswirkungen der Ergebnisse der anderen Gutachten auf das Gesamtleistungskalkül bzw die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Für solche zusammenfassende Gutachten gelangt der Tarif des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zur Anwendung.**

### OLG Graz vom 24. Oktober 2019, 6 Rs 29/19k

Der Kläger begehrt die Zuerkennung einer Versehrtenrente aufgrund der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 12. 1. 2016.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 25. 10. 2018 Univ.-Prof. Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie zur Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmaß sich die unfallkausale Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers im Vergleich zum Gutachten von Dr. X. Y. vom 28. 3. 2017 aus neurologischer Sicht verbessert habe, wobei auf eine allfällige Überschneidung der eingeschätzten Minderung der Erwerbsfähigkeit mit den unfallchirurgisch zu beurteilenden Einschränkungen eingegangen werden solle.

Mit Beschluss vom 20. 12. 2018 bestellt das Erstgericht Dr. A. B. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Unfallchirurgie mit dem Auftrag, nach Untersuchung des Klägers ein Gutachten zu erstatten, 1.) ob und in welchem Ausmaß sich die unfallkausale Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers im Vergleich zum Gutachten von Dr. C. D. vom 27. 3. 2017 aus unfallchirurgischer Sicht verbessert habe, sowie 2.) über das Ausmaß der unfallkausalen Minderung der Erwerbsfähigkeit aus unfallchirurgischer Sicht und insgesamt, dies unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. N. N. vom 17. 12. 2018 sowie allfälliger Überschneidungen von Beeinträchtigungen aus dem neurologischen und im unfallchirurgischen Gebiet.

Der unfallchirurgische Sachverständige Dr. A. B. beantwortet in seinem Gutachten vom 12. 1. 2019 die an ihn gerichteten Fragen (1.: keine Besserung der unfallkausalen Verletzungsfolgen aus unfallchirurgischer Sicht; 2.: 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit aus unfallchirurgischer Sicht, die Überschneidungen der unfallchirurgischen und neurologischen Einschätzungen im Ausmaß von 10 % beibehalten, gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des neurologischen Gutachtens 25 %). Er verrechnet für das Gutachten insgesamt Gebühren in Höhe von € 484,- inklusive Umsatzsteuer, wobei er unter Bezugnahme auf § 43 Abs 1 Z 1 lit a und d GebAG für Befund und Gutachten € 116,20 und für „Gesamtgutachten und Beantwortung der Frage 2“ ebenfalls € 116,20 in Ansatz bringt.

In ihrer Gebührenäußerung meint die Beklagte, die Tätigkeiten des Sachverständigen für Untersuchung, Befund und Gutachten (Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und Vergleich mit dem maßgeblichen Vorgutachten) sei mit € 116,20 ausreichend abgegolten. Die zusammenfassende Einschätzung der Unfallfolgen und die Ermittlung der unfallbedingten Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers seien gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG mit einem Betrag von € 39,70 zu entschädigen.

Die Fragen des Gerichts stellten nur eine Konkretisierung des Gutachtauftrags dar und seien nicht gesondert abzugelten.

Der Sachverständige führt aus, die Erstellung einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung eines neurologischen Gutachtens mit Rücksicht auf etwaige Überschneidungen bedürfe einer eingehenden zeitaufwendigen Auseinandersetzung mit dem neurologischen Gutachten und der Erstellung einer Gesamtbewertung. Jede Frage stelle ein gesondertes Gutachten dar.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmt das Erstgericht auch die Gebühr für „Gesamtgutachten und Beantwortung der Frage 2“ mit € 116,20, wobei es davon ausgeht, dass mehrere gesondert zu honorierende Gutachten dann vorlägen, wenn ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen zu beantworten habe, wofür jeweils die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich seien, ein weiter gehender Befund notwendig sei und auch durch die Beantwortung einer Frage nicht die weiteren vom Gericht selbst gelöst werden könnten. Die Frage nach einer Änderung der Erwerbsfähigkeitsminderung des Klägers im Vergleich zu einem Vorgutachten aus unfallchirurgischer Sicht und die weitere Frage nach einer Gesamteinschätzung der aktuellen Minderung der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung auch des neurologischen Gutachtens seien als zwei gesondert zu honorierende Gutachten anzusehen. Der Sachverständige habe sich eingehend mit dem neurologischen Gutachten auseinandersetzen müssen, um „allfällige Überschneidungen“ beurteilen zu können, weshalb auch dafür eine Entlohnung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG gerechtfertigt sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, die Tätigkeit des Sachverständigen für Untersuchung, Befund, gutachterliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und Vergleich mit dem maßgeblichen Vorgutachten gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 und die zusammenfassende Einschätzung der Unfallfolgen und Ermittlung der unfallbedingten Gesamtminderung der Erwerbstätigkeit des Klägers gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG mit € 39,70 zu entschädigen und dem Sachverständigen insgesamt Gebühren von € 393,- zuzuerkennen.

Der Sachverständige beteiligt sich am Rekursverfahren nicht.

Der Rekurs ist berechtigt.

Das Erstgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass nach herrschender Rechtsprechung mehrere gesondert zu honorierende Gutachten dann vorliegen, wenn ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen zu beantworten hat, wofür jeweils die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weiter gehender Befund notwendig ist und durch die Beantwortung einer Frage nicht die weiteren vom Gericht selbst gelöst werden können (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 43 GebAG E 145). Die Kumulierung von Tarifansätzen ist

daher dann vertretbar, wenn sich der Gutachtensauftrag auf ein und dieselbe zu untersuchende Person bezieht, es sich der Sache nach aber um vom Sachverständigen zu beantwortende getrennte Fragenkomplexe handelt, die spezielle Fachkenntnisse erfordern (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 144).

Die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühr für mehrere Gutachten bei einem gerichtlichen Auftrag lässt die Rechtsprechung weitgehend zu, um eine gewisse Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erreichen (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>4</sup>, Rz 7 mwN). Ob nun mehrere gutachterliche Stellungnahme vorliegen, ist aber nicht danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält; maßgeblich ist, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Der Inhalt des Gutachtens ist für die Beantwortung dieser Frage in solche Themenkreise zu teilen, die eine eigene gutachterliche Stellungnahme aufgrund des einen aufgenommenen Befundes erfordern. Auf die sprachliche Formulierung des Bestellungsbeschlusses kommt es nicht an (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 134 und 137 f).

Der Sachverständige hatte im Verfahren zwei Themenkomplexe zu beantworten. Zum einen hatte er die unfallkausale Minderung der Erwerbsfähigkeit aus unfallchirurgischer Sicht (zum jetzigen Zeitpunkt im Vergleich mit dem maßgeblichen Vorgutachten), zum anderen zusammenfassend, nämlich unter Berücksichtigung des neurologischen Gutachtens, die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers einzuschätzen.

Wie sich aus der Einleitung des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG ergibt, setzt die volle Honorierung aller in diesem Abschnitt aufgeführten Leistungen die Untersuchung samt Befund und Gutachten voraus. Nach dem im Akt erliegenden Gutachten hat der Sachverständige beim Kläger eine körperliche Untersuchung durchgeführt, er hat Befund aufgenommen und sein Gutachten eingehend begründet. Das Erstgericht hat die Gebühr der Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG in der Höhe von € 116,20 bestimmt. Dieser Tarif gebührt unter anderem bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens. Die Einsicht in eine externe Krankengeschichte oder Vorbefunde ist von der Gebühr für Mühewaltung umfasst (SV 2010, 42).

Die Beklagte zeigt zutreffend auf, dass mit der Abgeltung dieser Mühewaltung die Tätigkeiten des Sachverständigen für die Untersuchung des Klägers, die Erstattung des Befundes und die gutachterliche Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus unfallchirurgischer Sicht im Vergleich zum maßgeblichen Vorgutachten abgegolten sind, somit insgesamt die Beantwortung des ersten Fragekomplexes. Die Frage, ob eine Verbesserung der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers im Vergleich zum maßgeblichen Vorgutachten eingetreten ist, ist nicht gesondert zu honorieren. In Sozialrechtssachen wird etwa auch die

Frage, ob sich das medizinische Leistungskalkül in der Zukunft verbessert oder verschlechtert, nicht als eigener Fragenkomplex anerkannt, sondern als Teil der abzugebenden Beurteilung zum medizinischen Leistungskalkül, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart und Zukunft zu erfolgen hat (SV 2014, 210 mwN).

In einem zweiten Themenkomplex hatte der Sachverständige die unfallkausale Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers „insgesamt, dies unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. N. N. vom 17. 12. 2018 sowie allfälliger Überschneidungen von Beeinträchtigungen aus dem neurologischen und im unfallchirurgischen Gebiet“ einzuschätzen. Dies entspricht dem Auftrag zur Erstattung eines zusammenfassenden Gutachtens, der die Einbeziehung und Verwertung der Ergebnisse von Fachgutachten zu einem Gesamtgutachten beinhaltet. Dabei sind die Auswirkungen der Ergebnisse dieser Gutachten auf das Gesamtleistungskalkül oder – wie hier – die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Für zusammenfassende Gutachten gelangt der Tarif des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zur Anwendung (SV 2013, 34).

Der gesamte Gebührenanspruch des Sachverständigen errechnet sich demnach unter Einbeziehung des in Rechtskraft erwachsenen Teils wie folgt:

1. Befund und Gutachten § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG	€ 116,20
Gesamtgutachten § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG	€ 39,70
2. Kosten der Vorbereitung des Gutachtens, Einholung von Befunden und Röntgenbildern, Telefonate, Postgebühr § 31 GebAG	€ 7,90
3. Aktenstudium § 36 GebAG	€ 26,00
4. Beurteilung vorhandener Röntgenaufnahmen § 34 Abs 3 Z 3 GebAG (15 Minuten)	€ 30,00
5. Schreibgebühr, 13 Seiten Urschrift à € 2,00 und 3 x 13 Seiten Durchschrift à € 0,60	€ 49,40
6. Aktenkopien § 31 Z 1 GebAG, 20 x € 0,85	€ 17,00
7. Entschädigung für Zeitversäumnis (Aktenrückstellung) § 32 GebAG	€ 22,70
8. Datensicherung und Archivierung	€ 18,70
	€ 327,60
20 % Umsatzsteuer € 65,52 gerundet (§ 39 Abs 2 GebAG)	€ 393,00

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z5 ZPO.

Die durch diese Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorzubehalten (siehe *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 36).